

1. Im Kerngebiet sind auf der Fläche C D E F G H I K L M C unterhalb der 1. Vollgeschosse ein weiteres, dem Kerngebiet zugehöriges Geschöß zulässig.
3. Im Kerngebiet sind auf der Fläche C D E F G H I K L M C Räume für technisch Einrichtungen, deren Grundflächen ein Maß von insgesamt 700 m² nicht überschritten, als Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 4,50 m ohne Anrechnung auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zulässig.
4. Die für die Grundstücke im allgemeinen Wohngebiet zulässige Geschößfläche erhöht sich um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, bis zu einer Geschößfläche, die der Geschößflächenzahl 2,0 entspricht.
5. Die Festsetzung der Fläche für Garagen mit Dachstellplätzen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
6. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Die Fläche A ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Fläche C D E F G H I K L M C und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
8. Die Fläche B ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten der Unternehmensträger der U-Bahn und einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
9. Die Fläche N ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
10. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
11. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
12. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

III-140

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt

Berlin, den

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Bebauungsplan III-140

Schulstraße, Ruheplatzstraße,
Antonstraße und Müllerstraße
im Bezirk Wedding

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

Flächenkategorie	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol
Im Kleinsiedlungsgebiet	WS	100 BauMG		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II	
	WR	100 BauMG		Zahl der Vollgeschosse, zwingend	III	
	WA	100 BauMG		Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	IV	
	WG	100 BauMG		Grundflächenzahl	IVa	
	MI	100 BauMG		Geschäftszahl	IVb	
	MX	100 BauMG		Offene Baulücke	V	
	GE	100 BauMG		Geschlossene Bauweise	VI	
	GI	100 BauMG		Baumassenzahl	VIa	
	SW	100 BauMG		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	VIb	
	SW	100 BauMG		Nur Hausgruppen zuässig	VIc	
Im Mischgebiet	MI	100 BauMG		Nur Einzelhäuser zulässig	VIId	
	MX	100 BauMG		Nur Doppelhäuser zulässig	VIId	
Im Kerngebiet	GE	100 BauMG		Gebäudehöhe	VIId	
	GI	100 BauMG		Baulinie	VIId	
Im Gewerbegebiet	GE	100 BauMG		Baugrenze	VIId	
	GI	100 BauMG		Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	VIId	
Im Industriegebiet	GI	100 BauMG				
	SW	100 BauMG				
Im Wochenendhausgebiet	SW	100 BauMG				
	SW	100 BauMG				
Im Sondergebiet	SW	100 BauMG				
	SW	100 BauMG				
für den Sonderbedarf	SW	100 BauMG				
	SW	100 BauMG				
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	WS	100 BauMG				
	WS	100 BauMG				
Zu erhaltende Räume	WS	100 BauMG				
	WS	100 BauMG				
Zulässige Größe der Baugrundsfläche	WS	100 BauMG				
	WS	100 BauMG				
Zulässige Größe der Baugrundsfläche	WS	100 BauMG				
	WS	100 BauMG				

Verkehrsflächen:

Flächenkategorie	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol
Straßenverkehrsflächen	WS	100 BauMG		Straßenbegrenzungslinie	II	
	WR	100 BauMG		Zufahrtverbot	III	
Öffentliche Parkflächen	WS	100 BauMG		Ausfahrverbot	IV	
	WR	100 BauMG		Zu- und Ausfahrverbot	V	
Private Verkehrsflächen	WS	100 BauMG				
	WR	100 BauMG				

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

Flächenkategorie	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol
Grünflächen:	WS	100 BauMG		Gastrockregler	II	
	WR	100 BauMG		Trafikstation	III	
Flächen für die Landwirtschaft:	WS	100 BauMG				
	WR	100 BauMG				
für die Forstwirtschaft:	WS	100 BauMG				
	WR	100 BauMG				
Sonstige Festsetzungen:	WS	100 BauMG				
	WR	100 BauMG				

Flächen für die Landwirtschaft:

Flächenkategorie	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol
Grünflächen:	WS	100 BauMG		Straßenverkehrsflächen	II	
	WR	100 BauMG		Öffentliche Parkflächen	III	
Flächen für die Landwirtschaft:	WS	100 BauMG		Private Verkehrsflächen	IV	
	WR	100 BauMG				
für die Forstwirtschaft:	WS	100 BauMG				
	WR	100 BauMG				
Sonstige Festsetzungen:	WS	100 BauMG				
	WR	100 BauMG				

Flächen für die Landwirtschaft:

Flächenkategorie	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol	Bezeichnung	Flächenmaß	Symbol
Grünflächen:	WS	100 BauMG		Straßenverkehrsflächen	II	
	WR	100 BauMG		Öffentliche Parkflächen	III	
Flächen für die Landwirtschaft:	WS					

Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landschaftsschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Baubereiche	

8491_V.D. x 4.1304 (GV BL 5, 185)

Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz		Tiefstraße	
Garage		Brücke	
Tiefgarage		Künftige Industriebahnen	
Kinderenkelplatz			

mit Angabe der Geschosse

Öffentliches Gebäude Wohngebäude mit Durchfahrt Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude Geschützt Mauer Zaun, Hecke Brücke Gewässer Geländehöhe, Straßenhöhe Offene Garage Tiefgarage	The diagram shows a vertical stack of symbols representing different building types and their protection levels. From top to bottom: a hatched rectangle (Public building), a rectangle with horizontal lines (Residential building with driveway), a rectangle with vertical lines (Commercial/Industrial/Warehouse building), a bracketed set of three rectangles (Protected building), a solid rectangle (Wall), a rectangle with horizontal lines (Fence/Hedge), a rectangle with diagonal lines (Bridge), a wavy line (Water body), a rectangle with horizontal lines and a dashed top line (Ground level / Road level), a rectangle with horizontal lines and a dashed top line (Open garage), and a rectangle with horizontal lines and a dashed top line (Basement).	Beatzgrenze Ortsteilgrenze Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Führung unterirdischer Versorgungsanlagen Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Straßensäume und geschützte Bäume nach § 26 Versorg. zum Schutz des	The legend shows various symbols for utility lines and boundaries. From top to bottom: a dashed line (Boundary), a solid line (Municipality boundary), a thick solid line (Property boundary), a thin solid line (Ownership boundary), a dashed line with cross-ticks (Electricity), a solid line with cross-ticks (Heating), a solid line with dots (Gas), a solid line with circles (Water), a solid line with triangles (Sewer), a solid line with squares (Telecommunications), a solid line with diamonds (Other), a solid line with stars (Sun symbol), and a solid line with crosses (Moon symbol).
---	---	---	---

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen

(B3aBa.518a(uFG)) (B3aBa.518a(uFG))

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.

Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 28.11.1988

Der Bebauungsplan mit Deckblatt hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. 9. 1975 erhalten und wurde in der Zeit vom 20. 10. 1975 bis 20. 11. 1975 öffentlich ausgelegt.

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Hoff
Angehöriger

Harry Ristock

Die Verordnung ist am 28.9.1976 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2160 verkündet worden